



Schwingklub Huttwil

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

Art. 1

Name	Der Schwingklub Huttwil (SK Huttwil) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
Sitz	Der SK Huttwil hat seinen Sitz in Huttwil.
Zweck	Der SK Huttwil bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schwingwesens im Klubgebiet und im Oberaargau und verbindet damit die Erhaltung der volkstümlichen Bräuche und Spiele.
Zugehörigkeit	Der SK Huttwil ist ein Mitglied des Oberaargauischen Schwingerverbandes (OSV) und untersteht dessen Statuten, Reglementen und Beschlüssen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

II. Bestand und Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglieder	Der SK Huttwil besteht aus: <ul style="list-style-type: none">- Aktivmitgliedern- Jungschwingern- Freimitgliedern- Ehrenmitgliedern- Passivmitgliedern
Aktivmitglieder	Als Aktivmitglied gilt eine Person, die das 15. Altersjahr zurückgelegt hat. Das Aktivmitglied muss bei der Hilfskasse des Eidg. Schwingerverbandes (ESV) versichert sein. Aktive Schwingerinnen versichern sich selber.
Jungschwinger	Jungschwinger sind Knaben und Mädchen vom 8. bis und mit 15. Altersjahr, die bei der Hilfskasse des ESV bzw. selber (Mädchen) versichert sind. Sie können an der Hauptversammlung teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.
Ehrenmitglieder	Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und geniessen die Rechte der Aktivmitglieder. Die Ehrung erfolgt nach Art. 3.

Freimitglieder Freimitglieder sind beitragsfrei. Die Ernennung erfolgt nach Art. 3.

Passivmitglieder Als Passivmitglieder gelten Personen des Schwingklubs, welche den durch die Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag entrichten.

Ehrungen **Art. 3**
Personen, die sich um die Schwingersache im Allgemeinen und um den SK Huttwil im Besonderen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrung wird auf Antrag des Vorstandes durch die HV vorgenommen.

Ernennungen Personen die sich für den SK Huttwil verdient gemacht haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Freimitglied wird auf Antrag des Vorstandes durch die HV vorgenommen. Aktivmitglieder werden nach 10-jähriger Aktivmitgliedschaft Freimitglieder.

Rechte **Art. 4**
Der Schwingklub ist in Bezug auf seine Organisation und Verwaltung selbstständig, soweit diese Statuten, die Reglemente, die Vereinbarungen und Beschlüsse des OSV keine Einschränkungen vorsehen.

Pflichten/Bestand **Art. 5**
Der Schwingklub verpflichtet sich,
- die Bestrebungen des OSV zu unterstützen und dessen Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten;
- in seinem Klubgebiet einen geordneten Schwingbetrieb anzubieten;
- dem Vorstand OSV Teil- oder Totalrevisionen seiner Statuten zur Genehmigung vorzulegen.

III. Organisation

Organe **Art. 6**
Organe des Schwingklubs Huttwil sind:
A) die Hauptversammlung (HV)
B) der Vorstand
C) Kommissionen
D) die Rechnungsrevisoren

A) Hauptversammlung (HV)

Einberufung

Art. 7

Die ordentliche HV findet jeweils im November statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Traktanden schriftlich. Die Einladungen müssen mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag bei den Mitgliedern eintreffen.

Eine ausserordentliche HV kann vom Vorstand, mindestens 2/3 (Art. 64 ZGB) der stimmberechtigten Mitglieder oder der Hälfte der Ehrenmitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, verlangt werden.

Wird eine ausserordentliche HV vom Vorstand, den stimmberechtigten Mitglieder oder den Ehrenmitgliedern verlangt, muss diese innert 30 Tagen ab dem Antragsdatum, unter Einhaltung einer Frist von zwanzig Tagen, einberufen werden.

Die HV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.

Stimm- und Wahlrecht

Art. 8

Stimm- und wahlberechtigt sind die Aktiven, die Ehrenmitglieder, die Freimitglieder, die Passivmitglieder und der Vorstand.

Alle übrigen Teilnehmer haben beratende Stimme an der HV.

Zuständigkeit

Art. 9

Die HV ist das oberste Organ des Schwingklubs Huttwil und für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Organ vorbehalten sind.

Insbesondere ist die HV zuständig für:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Abnahme des Protokolls der HV
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Technischen Leiters und des Leiters Jungschwingerwesen
- Abnahme der Jahresrechnung und der Rechnungen von Spezialfonds
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm inkl. Kursprogramm des Technischen Leiters
- Festlegung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Voranschlages
- Beschlussfassung über Statuten und Reglemente des Schwingklubs Huttwil
- Wahlen
 - des Präsidenten, des Technischen Leiters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - der Rechnungsrevisoren
 - des Vertreters des SK Huttwil in den Vorstand OSV
 - der Vertreter des SK Huttwil in die Organe des OSV

- Beschlussfassung über Anträge gemäss Artikel 10
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern

Anträge

Art. 10

Anträge, die an der ordentlichen HV zur Behandlung gelangen sollen, müssen dem Vorstand mindestens sieben Tage vorher schriftlich und begründet eingereicht werden.

Antragsberechtigt sind alle Stimmberechtigten.

Über nicht traktandierte Anträge kann nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür entscheiden.

Abstimmungen

Art. 11

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht zwei Drittel der gemäss Appell Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangen.

Es entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen; vorbehalten bleiben Abs. 3 sowie Artikel 23 und 24 hiernach. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage (Antrag und Gegenantrag) als verworfen.

Abstimmungen auf Ausschluss aus dem SK Huttwil erfolgen geheim und bedürfen wie das Eintreten auf Widererwägungsanträge einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Wahlen

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

B) Vorstand

Zusammensetzung

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Es sind diese der Präsident, der Vizepräsident, der Technische Leiter, der Sekretär und der Kassier. Nach Möglichkeit sind auch die folgenden Funktionen Mitglieder des Vorstandes: Leiter Jungschwingerwesen, Materialverwalter, Pressechef, J&S Coach. Doppelchargen sind ausserhalb der erstgenannten Funktionen (Präsident, Vizepräsident, Technischer Leiter, Sekretär, Kassier) möglich.

Präsident und Vizepräsident sind nach Möglichkeit in unterschiedlichen Jahren zu wählen, beziehungsweise wiederzuwählen.

Amtsdauer Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtsdauer neu gewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Demissionen Demissionen von Vorstandsmitgliedern haben in der Regel 90 Tage vor der HV zuhanden des Präsidenten zu erfolgen, die Demission des Präsidenten an den Vizepräsidenten.

Konstituierung **Art. 13**
Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und des Technischen Leiters durch die HV konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand regelt die rechtsgültige Unterschrift für den SK Huttwil.

Sitzungen **Art. 14**
Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern einberufen. Zur Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder.

Beschlussfassung Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Zuständigkeit **Art. 15**
Der Vorstand hat die im Geschäftsreglement festgelegten Kompetenzen und Obliegenheiten, insbesondere:

- Einberufung der HV und Vollzug ihrer Beschlüsse
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung zu Handen der Hauptversammlung
- Geschäftsführung, Vertretung gegen aussen und Überwachung der Interessen des Schwingklubs Huttwil
- Aufsicht über sämtliche schwingerischen Anlässe im Klubgebiet, die nicht ausdrücklich dem OSV vorbehalten sind
- Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der HV oder einem anderen Organ vorbehalten sind

C) Kommissionen

Kommissionen **Art. 16**
Für besondere oder wiederkehrende Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden. Sie sind dem Vorstand unterstellt und ihre Aufgaben werden in Pflichtenheften umschrieben.

D) Rechnungsrevisoren

Art. 17

Anzahl

Es amten immer 3 Revisoren.

Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtsdauer neu gewählte Revisoren treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Die Revisoren gelangen abwechselnd zur Wiederwahl.

Kompetenzen

Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, das Rechnungswesen des Schwingklubs Huttwil auf materielle und formelle Richtigkeit zu prüfen.

Insbesondere prüfen sie die Jahresrechnung, die Bilanz und die gesamte Vermögensverwaltung inkl. Fonds des Schwingklubs Huttwil. Die Revisoren erstatten zuhanden der HV einen schriftlichen Bericht und stellen Anträge.

IV. Finanzen

Art. 18

Einnahmen

Die Einnahmen des Schwingklubs Huttwil bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Aktiv- und Passivmitgliedern
- den Einnahmen von Anlässen
- Zuwendungen aller Art und übrigen Einnahmen
- Abgaben von vermieteten Gegenständen

Art. 19

Ausgaben

Die Ausgaben werden im Voranschlag festgelegt. Die zuständigen Organe entscheiden im Rahmen dieses Voranschlages.

Dem Vorstand wird für unvorhergesehene Ausgaben während des Vereinsjahres ein zusätzlicher Betrag von 5% des an der letzten HV ausgewiesenen Vereinsvermögens zugestanden.

Art. 20

Vermögenslage

Soweit es nicht als Betriebskapital benötigt wird, ist das Vermögen in sicheren Werten anzulegen.

Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben oder bei Zuwendungen Dritter können Fonds gebildet werden, über die gesondert Rechnung zu führen ist.

Vereinsjahr **Art. 21**
Das Vereinsjahr ist vom 1.11 bis 31.10.

Haftung **Art. 22**
Für die Schulden des SK Huttwil haftet nur sein Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Sanktionen

Sanktionen **Art. 23**
Mitglieder können in ihren Rechten befristet eingestellt oder von der Mitgliedschaft im SK Huttwil ausgeschlossen werden, wenn sie:

- Statuten, Reglemente, Vereinbarungen oder Beschlüsse des SK Huttwil verletzen oder sich der Mitgliedschaft des SK Huttwil als unwürdig erweisen
- die Richtlinien des ESV betr. "Reklame und Werbung" verletzen
- sich als Schwinger, Kampfrichter oder Funktionär an schwingerischen Anlässen beteiligen, die von Organisatoren durchgeführt werden, die nicht mit einer dem ESV angehörenden Körperschaft in Beziehung stehen.

Sperre
Die Folgen einer Einstellung in den Rechten ist die Sperre von der Teilnahme an Anlässen als Schwinger, Kampfrichter oder Funktionär.

Ausschluss
Mit dem Ausschluss aus dem SK Huttwil erlischt die Mitgliedschaft.

Verfügungsinstanz
Die Sanktionen können vom Vorstand gegen Schwinger, Kampfrichter Funktionäre und Einzelmitglieder verfügt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die HV auf Antrag des Vorstandes aberkannt werden. Vor dem Aussprechen einer Sanktion ist der Betroffene anzuhören.

Rekursrecht
Innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Verfügung kann der Betroffene beim Vorstand zuhanden des Gauverbandsvorstand des OSV schriftlich und begründet Rekurs einlegen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung OSV entscheidet endgültig.

VI. Schlussbestimmungen

Statutenrevision **Art. 24**
Die vorliegenden Statuten können revidiert werden, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Auflösung

Art. 25

Die Auflösung des Schwingklubs Huttwil kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen HV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei einer Auflösung sind das Vermögen und die Fonds des Schwingklubs Huttwil dem OSV während mindestens 10 Jahren treuhänderisch zuhanden eines neu zu gründenden Schwingklubs aus der Region Huttwil, der Mitglied im OSV sein muss, zu übergeben. Anschliessend fällt das Vermögen dem OSV zu.

Inkrafttreten

Art. 26

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 13. November 2020 in Huttwil genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Die vorliegenden Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten.

Für den Schwingklub Huttwil

Der Präsident



Marcel Scheidegger

Die Sekretärin



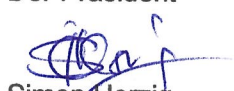
Marianne Liechti

Genehmigt von der Hauptversammlung des Oberaargauischen Schwingerverbandes am..... in

Schriftlich am 15.12.2020

Für den Vorstand des Oberaargauischen Schwingerverbandes

Der Präsident



Simon Herzig

Der Protokollführer



Simon Röthlisberger

Anhang

Geschäftsreglement